

Kombi-Lohn – Das Mainzer Modell

Dr. Bruno Kaltenborn, Bonn

Das Mainzer Modell soll durch staatliche Zuschüsse an Arbeitnehmer ab 1. März 2002 bundesweit eine Beschäftigungsaufnahme für Niedriglohnbezieher attraktiver machen. Zwar richtet sich die Förderung nicht unmittelbar an Arbeitgeber, doch auch Unternehmen können vom Mainzer Modell indirekt profitieren. Das Mainzer Modell kann dazu beitragen, bislang nicht oder nur schwer besetzbare Stellen im Niedriglohnbereich zu schaffen und die Motivation der Arbeitskräfte zu verbessern.

Vorgeschichte und Ziele

Bereits 1999 gab es eine lebhaftere öffentliche Debatte und verschiedene Gutachten zu Niedriglohnsубventionen. Daraufhin wurde am 12. Dezember 1999 im 4. Spitzengespräch des nationalen Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit die regional begrenzte und zeitlich befristete Erprobung von zwei verschiedenen Förderkonzepten in jeweils einer west- und einer ostdeutschen Arbeitsmarktregion beschlossen. Eines der beiden Förderkonzepte war das »Mainzer Modell für Beschäftigung und Familienförderung« (Mainzer Modell). Es stammt in seiner ursprünglichen Fassung von der rheinland-pfälzischen Landesregierung und wurde Anfang 1999 von Arbeitsminister Florian Gerster und Finanzstaatssekretär Ingolf Deubel publiziert. Durch degressive Zuschüsse zu den Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung und durch Kindergeldzuschläge für Geringverdiener soll es

- die Attraktivität der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bei Arbeitslosenhilfe- oder Sozialhilfebezug, insbesondere für Eltern, verbessern und
- für Einfachqualifizierte einen Markt für Teilzeitarbeit schaffen.

Zunächst regional begrenzte Erprobung

Im Rahmen eines Sonderprogramms der Bundesregierung wurde das Mainzer Modell ab dem 1. Juli 2000 zunächst im Norden von Rheinland-Pfalz und in den beiden brandenburgischen Arbeitsamtsbezirken Eberswalde und Neuruppin von den Arbeitsämtern umgesetzt. Nach anfänglich zögerlicher Inanspruchnahme wurden ab dem 1. Mai 2001 die Förderkonditionen großzügiger ausgestaltet, insbesondere wurde die maximale individuelle Förderdauer von 18 auf 36 Monate

verdoppelt. Zum 1. Januar 2002 wurde das Mainzer Modell auch in Rheinland-Pfalz landesweit ausgedehnt.

Bundesweite Ausdehnung ab 1. März 2002

Am 6. Februar 2002 hat das Bundeskabinett die bundesweite Ausdehnung des Mainzer Modells ab 1. März 2002 beschlossen, wobei die Möglichkeit von Neueintritten um ein Jahr bis Ende 2003 verlängert wurde. Mit der bundesweiten Einführung sollen zugleich die Förderkonditionen verändert werden. Beibehalten wird die ab 1. Mai 2001 auf 36 Monate verlängerte maximale individuelle Förderdauer. Die entsprechenden Richtlinien wurden allerdings noch nicht im Bundesanzeiger verkündet, auch die Durchführungsanweisungen der Bundesanstalt für Arbeit liegen noch nicht abschließend vor.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Förderungsfähig sind Arbeitnehmer, die eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden und einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von mehr als 325 EUR aufnehmen. Die Bezahlung muss den tariflichen oder - wenn der Arbeitgeber nicht tarifgebunden ist - ortsüblichen Bedingungen entsprechen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer im einstellenden Unternehmen innerhalb der letzten sechs Monaten vor Förderung bereits sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Der Übergang von einer geringfügigen Beschäftigung (325-Euro-Job) in ein sozialversicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis wird jedoch gefördert werden und ist ganz im Sinne des Modells. Auszubildende und Studenten können nicht gefördert werden. Nicht förderfähig

Kombi-Lohn

sind auch Arbeitsverhältnisse nach § 19 Bundessozialhilfegesetz. Eine Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn das Interesse des Arbeitgebers an einer Einstellung das arbeitsmarktpolitische Interesse überwiegt (z. B. bei finanzieller Beteiligung des Arbeitnehmers am Unternehmen, Einstellung eines Geschäftsführers). Die Lohn- und einkommensabhängige Förderung erfolgt nur innerhalb gewisser, nachfolgend dargestellter Lohn- und Einkommensgrenzen.

Einkommensbegriff

Zur Berechnung der Förderhöhe werden das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt (ohne Sonderzuwendungen und Überstundenvergütungen) sowie das Einkommen des Geförderten herangezogen. Bei Ehepaaren und Lebenspartnerschaften sind das gemeinsame sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt und das gemeinsame Einkommen maßgeblich (analog dem einkommensteuerlichen Splittingverfahren). Das Einkommen besteht aus dem Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung, Einkünften aus einer selbstständigen Tätigkeit, Beamtenbezügen, Renten- und Versorgungsbezügen. Beim Partner zählen auch Arbeitslosen- und Unterhaltsgeld zum Einkommen. Dabei wird das Arbeitsentgelt des Geförderten um eine Pauschale für Werbungskosten in Höhe von 87 EUR monatlich vermindert. Bei förderfähigen Personen, die zuvor Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe bezogen haben, wird als Einkommen nur deren Arbeitsentgelt aus der abhängigen Beschäftigung berücksichtigt, auf eine nochmalige Bedürftigkeitsprüfung wird verzichtet.

Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen

Alleinstehende ohne Kinder erhalten einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen, wenn ihr Einkommen zwischen 325 EUR und 897 EUR beträgt. Der Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen beträgt bei Alleinstehenden ohne minderjährige Kinder maximal 66,28 EUR monatlich. Dieser Betrag wird bei einem sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt und Einkommen von höchstens 447 EUR monatlich erreicht. Bei übersteigendem sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt bzw. Einkommen wird der Zuschuss sukzessive vermindert, bis er bei einem Einkommen von mehr als 810 EUR monatlich bzw. einem sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt von mehr als 897 EUR monatlich ganz entfällt. Der Zuschuss beträgt mindestens 20 EUR.

Bei Alleinerziehenden mit mindestens einem minderjährigen Kind und Arbeitnehmern mit Partner, deren Einkommen 650 EUR monatlich nicht übersteigt, deckt der Zuschuss beinahe die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung ab, maximal werden 132,57 EUR monatlich gezahlt. Ein Einkommen von 650 EUR monatlich resultiert aus einem sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt von 737 EUR monatlich, wenn keine weiteren Einkommen vorhanden sind. Bei höherem Einkommen wird der Zuschuss sukzessive vermindert, bis er bei einem Einkommen von mehr als 1.620 EUR bzw. einem sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt von mehr als 1.707 EUR komplett entfällt. Somit beträgt bei Alleinerziehenden, Verheirateten oder bei Paaren die Einkommensobergrenze 1.707 EUR im Monat. Bei einem höheren gemeinsamen Einkommen erfolgt keine Förderung. Auch für Alleinerziehende und Paare beträgt der Zuschuss mindestens 20 EUR monatlich.

Bei (vormaligen) Beziehern von Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe wird zur Berechnung der Höhe der Förderung nur das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt nach Abzug der Werbungskostenpauschale von 87 EUR monatlich, nicht jedoch das (übrige) Einkommen herangezogen; dies soll die Anreizfunktion des Modells verbessern und zu einer Entbürokratisierung beitragen.

Kindergeldzuschlag

Familien und Alleinerziehende können ergänzend einen ebenfalls einkommensabhängigen Kindergeldzuschlag erhalten. Der Kindergeldzuschlag beträgt 25, 50 oder 75 EUR monatlich je Kind. Als Kinder werden minderjährige Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird, sofern das Kind nicht über ein eigenes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt verfügt, oder Wehr- oder Zivildienst leistet.

Bei einem Kind wird der maximale Kindergeldzuschlag von 75 EUR monatlich bei einem monatlichen Einkommen von höchstens 1.100 EUR gewährt. Bei einem Einkommen von 1.101 EUR bis zu 1.420 EUR beträgt der Kinderzuschlag 50 EUR und bei einem Einkommen von 1.421 EUR bis maximal 1.740 EUR beträgt der Kindergeldzuschlag 25 EUR. Für jedes weitere Kind erhöhen sich die Einkommensgrenzen zunächst um 80 EUR, 140 EUR bzw. 145 EUR und 205 EUR. Bei fünf und mehr Kindern schließlich sind die monatlichen Einkommensgrenzen 1.420 EUR, 1.990 EUR und 2.560 EUR.

Förderungsdauer

Der Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen als auch der Kindergeldzuschlag können für die Dauer von bis zu 36 Monaten gezahlt werden. Eintritte sind vorerst bis zum 31. 12. 2003 möglich. Die Förderungsdauer läuft spätestens bis zum 31. 12. 2006 aus.

Andere Leistungssysteme und Einkommensbesteuerung

Die Leistungen des Mainzer Modells sollen nach der bundesweiten Einführung nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden. Dadurch verbleibt auch Empfängern von Sozialhilfe ein effektiv höheres Nettoeinkommen durch die Förderung. Im Übrigen werden die Leistungen des Mainzer Modells bei anderen Leistungssystemen grundsätzlich nicht als Einkommen berücksichtigt. Auch unterliegen die Leistungen nicht der Einkommensbesteuerung und auch nicht dem einkommensteuerlichen Progressionsvorbehalt.

Kombination mit anderen Leistungen

Leistungen des Mainzer Modells können nur mit folgenden Leistungen des Sozialgesetzbuches III kombiniert werden:

- Unterstützung der Beratung und Vermittlung (§§ 45 ff SGB III);
- Maßnahmen zur Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen (§§ 48 ff SGB III);
- Mobilitätshilfen (§§ 53 ff SGB III);
- Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung in der Regelförderung für maximal sechs Monate in Höhe von höchstens 30% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§§ 218 ff SGB III).

Verfahren

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Arbeitnehmer die Förderung innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses beantragt. Ein etwaiger Partner muss auf dem Antragsformular der Offenbarung seiner Einkommensverhältnisse zustimmen. Der Antrag kann zur Fristwahrung zunächst formlos (schriftlich, mündlich, telefonisch) gestellt werden. Im Übrigen muss der Vordruck »Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Mainzer Modell (MZM)« ausgefüllt und mit einer Kopie des Arbeitsvertrages abgegeben werden. Die Antragsformulare werden

von den Arbeitsämtern, teilweise auch von den Sozialämtern an potenzielle Antragsteller ausgegeben. Über den Antrag entscheidet das für den Wohnort zuständige Arbeitsamt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Leistungserhebliche Änderungen muss der Geförderte un- aufgefordert mitteilen. Hierzu gehören etwa die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Wegfall eines minderjährigen kindergeldberechtigten Kindes. Bei Einkommensänderungen wurde zumindest bislang auf eine Anpassung verzichtet, wenn die Änderung nicht mehr als 10% beträgt.

Beispiel:

Eine Alleinerziehende mit zwei Kindern erreicht den maximalen Zuschuss von 282,57 EUR monatlich bei einem sozialversicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt von 737 EUR monatlich, wenn sie über kein weiteres Einkommen verfügt. Falls kein Vermögen oder unterhaltspflichtige Eltern vorhanden sind, würde grundsätzlich ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Da eine Anrechnung auf die Sozialhilfe nicht erfolgt, würde trotz eines Sozialhilfeanspruchs das verfügbare Nettoeinkommen 282,57 EUR monatlich höher als bisher sein.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass das Mainzer Modell durch die Ausgestaltung insbesondere für (teilzeitbeschäftigte) Alleinerziehende attraktiv sein dürfte.

Weitere Informationen

Informationen sind insbesondere über die Arbeitsämter erhältlich. Informationsmaterial bietet auch die Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (<http://www.bma.de/cast>). Weitere Informationen können auch über die Homepage des Autors, der an der Begleitforschung beteiligt ist, abgerufen werden (<http://www.wi-pol.de>).

Bisherige Erfahrungen

Nach zunächst zögerlichem Start wurden im Rahmen der regional begrenzten Erprobung in den ursprünglichen Förderregionen bis Ende Januar 2002 insgesamt 881 Förderzugänge erfasst, davon 758 in Rheinland-Pfalz und 123 in Brandenburg. Zwei Drittel der geförderten Arbeitskräfte sind in Teilzeit beschäftigt. Damit einher geht mit fast zwei Dritteln ein hoher Frauenanteil. 70% aller Geförderten erhalten

Kombi-Lohn

sowohl einen Zuschuss zu den Sozialabgaben als auch einen Kindergeldzuschlag. Die »Herkunft« der Geförderten ist vielfältig: Über 40% der Geförderten haben vorher Sozialhilfe bezogen, etwa ein Drittel Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und ungefähr jeder Zehnte war zuvor geringfügig beschäftigt. Einen gewissen Förderschwerpunkt bildeten bisher die Branchen Gebäudereinigung und Arbeitnehmerüberlassung, im Übrigen lassen sich bislang Schwerpunkte bei anderen Branchen kaum feststellen. Insgesamt steht damit die bisherige Struktur der Inanspruchnahme in Einklang mit den erklärten Zielsetzungen des Mainzer Modells.

Vorteile für Arbeitgeber

Zwar können Arbeitgeber nach dem Mainzer Modell unmittelbar keine Leistungen erhalten, dennoch kann es auch für sie vorteilhaft sein, auf das Modell aufmerksam zu machen:

- Durch das Mainzer Modell können möglicherweise zusätzliche Arbeitsplätze in den unteren Tariflohngruppen geschaffen werden, die bislang nicht oder nur schwer besetzt werden konnten.
- Das Mainzer Modell kann dazu beitragen, Arbeitskräfte stärker zu motivieren und Stellen im Niedriglohnbereich attraktiver zu machen.
- Auch kann das Mainzer Modell einen Beitrag leisten, Arbeitsverhältnisse zu stabilisieren.
- Das Mainzer Modell kann es Unternehmen ermöglichen, den Zuschnitt von Arbeitsplätzen stärker an den betrieblichen Gegebenheiten zu orientieren, weil Teilzeittätigkeiten allgemein attraktiver werden.